



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Kultur BAK
Film

Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen FQIV

Praktische Hinweise zur Quoten- und Investi- tionspflicht

Oktober 2023

Inhalt

1	Pflichten von Fernseh- und Abrufdiensten und zuständige Instanzen	3
2	Grundsätze zur Registrierungs-, Quoten-, Investitions- und Berichterstattungspflicht	4
2.1	Registrierungspflichtige und nicht unterstellte Unternehmen.....	4
2.2	Überblick über Ausnahmen für registrierungspflichtige Unternehmen	5
3	Registrierung	6
3.1	Unternehmensinformationen und Umsätze	6
3.2	Antrag auf Ausnahme von Investitions- und Quotenpflicht	6
3.2.1	Umsatz aller Abruf-/Fernsehdienste in der Schweiz beträgt weniger als 2.5 Millionen CHF	7
3.2.2	Insgesamt höchstens 12 Filme pro Jahr auf allen Diensten angeboten	7
3.2.3	Ausschliesslich zeitversetztes Fernsehen	7
3.2.4	Ausnahmegesuch: Ausrichtung an kulturelle und sprachliche Minderheiten	7
3.2.5	Ausnahmegesuch: Ausschliesslich Abrufdienste von Drittunternehmen angeboten.....	8
3.2.6	Unternehmen mit anderer Haupttätigkeit	8
3.3	Erhebung der Aktivitäten und Dienste.....	8
3.4	Abschluss der Registrierung: Einzureichende Belege und Dokumente	8
3.5	Kommunikation der Pflichten und Eintrag im öffentlichen Register	9
4	Investitions- und Berichterstattungspflicht	9
4.1	Massgebende Bruttoeinnahmen und Berichterstattung betreffend Umsätze	9
4.1.1	Grundsätze zur Ermittlung der massgebenden Bruttoeinnahmen	9
4.1.2	Unternehmen mit anderer Haupttätigkeit	10
4.1.3	Erforderliche Dokumente betreffend Umsätze	10
4.2	Voraussetzungen für Anrechenbarkeit von Investitionen.....	11
4.2.1	Filme schweizerischer Herkunft	11
4.2.2	Unabhängige Firmen als Zahlungsempfängerinnen	11
4.3	Vorlage für Berichterstattung: Liste der Investitionen	12
4.4	Anrechenbare Aufwendungen und Berichterstattung	13
4.4.1	Aufwendungen an unabhängige Produktionsfirmen und Rechteinhabern	13
4.4.2	Aufwendungen von Fernsehdiensten für Filmkritik und filmkulturelle Organisationen (Stärkung Filmkultur).....	14
4.4.3	Aufwendungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften.....	15
4.4.4	Aufwendungen für anerkannte Filmförderungsinstitutionen	15
4.4.5	Zusammenfassung der Berichterstattung betreffend Aufwendungen.....	16
4.5	Fristen, Bilanz der Investitionspflicht und Ersatzabgabe	16
4.5.1	Fristen und schriftliche Mitteilung über jährliche Bilanz der Investitionen.....	16
4.5.2	Ende der Vierjahresperiode: Berechnung der Ersatzabgabe und Verfügung über Investitionspflicht	17
4.5.3	Veränderungen innerhalb der vierjährigen Investitionsperiode	17
4.6	Analysen und Resultate	17
5	Quoten- und Berichterstattungspflicht	18
5.1	Berichterstattung Quote und Visibilität von europäischen Werken	18
5.2	Veröffentlichung der Erfüllung der Quotenpflicht	19
6	Anhang: Glossar FQIV	19

1 Pflichten von Fernseh- und Abrufdiensten und zuständige Instanzen

Pflichten	Betroffene	Verordnung	Einführung	Umsetzung	Informationen
Investitionspflicht FiG	Fernseh- und Abrufdienste	FQIV	2024	BAK	Vorliegendes Dokument, Webseite BAK ¹
Quotenpflicht FiG	Abrufdienste	FQIV	2024	BAK	Vorliegendes Dokument, Webseite BAK
Meldepflicht FiG	Zahlungspflichtige Abrufdienste	FQIV (FiV 2017-2023)	2017	BFS	Webseite BFS ²
Quoten und Investitionen RTVG	Radio- und Fernsehveranstalter	RTVV	2007 bis 2023 inkl. Investitionspflicht, ab 2024 nur Quoten TV	BAKOM	Webseite BAKOM ³

Die im revidierten Filmgesetz (FiG, SR 443.1) verankerte *Quoten- und Investitionspflicht* verpflichtet Unternehmen, welche in der Schweiz aktive →*Fernseh-* und →*Abrufdienste* betreiben und in ihren →*Programmen* →*anrechenbare Filme* ausstrahlen oder als →*Katalog* zum Abruf anbieten, ab 2024 mindestens 4% ihrer Umsätze in das schweizerische Filmschaffen zu investieren. Ausserdem müssen die Abrufdienste sicherstellen, dass mindestens 30% ihrer Inhalte →*europäisch* sind. Das Bundesamt für Kultur BAK ist zuständig für die Quoten- und Investitionspflicht und dessen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV, SR 443.12). Das BAK erstellt die nötigen Unterlagen, informiert, beantwortet Fragen und sorgt für die Umsetzung der Pflichten (Registrierungen, Berichterstattung).

Im Filmgesetz ist keine Quotenpflicht für Fernsehveranstalter vorgesehen. Veranstalter, welche in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen RTVG fallen, bleiben aber nach dem RTVG verpflichtet, einen wesentlichen Anteil der Sendezeit schweizerischen und europäischen Werken vorzubehalten (RTVG Art. 7). Die Aufsicht über diese Bestimmung verbleibt beim Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Die bisherige Investitionspflicht für Fernsehdienste gemäss RTVG unter der Aufsicht des BAKOM wird per 1. Januar 2024 von der Investitionspflicht nach Filmgesetz unter Aufsicht des BAK abgelöst.

Die *Meldepflicht für Abrufdienste* betrifft Filmabrufe gegen Entgelt. Sie wurde bereits per 1. Januar 2017 eingeführt und besteht unabhängig von der der Berichterstattungspflicht über die Investitionspflicht. Sie ist unabhängig vom Umsatz und gilt ab dem ersten gegen Entgelt angebotenen Film. Die Meldepflicht verpflichtet Abrufdienste, jedes Jahr ihre Kataloge inkl. Abrufe pro Titel zu melden. Für die Umsetzung der Meldepflicht und die Erhebung der Daten der Abrufdienste ist nach wie vor das Bundesamt für Statistik BFS zuständig. Für meldepflichtige Unternehmen ändert sich an den Prozessen betreffend Meldepflicht nichts. Es kommen allerdings die vom BAK betreuten Prozesse betreffend Quoten- und Investitionspflicht hinzu, falls ein Unternehmen diesen Pflichten untersteht.

Die FQIV enthält auch Ausführungsbestimmungen zur Meldepflicht (Art. 27). Die folgenden Informationen beziehen sich aber nur auf die Quoten- und Investitionspflicht.

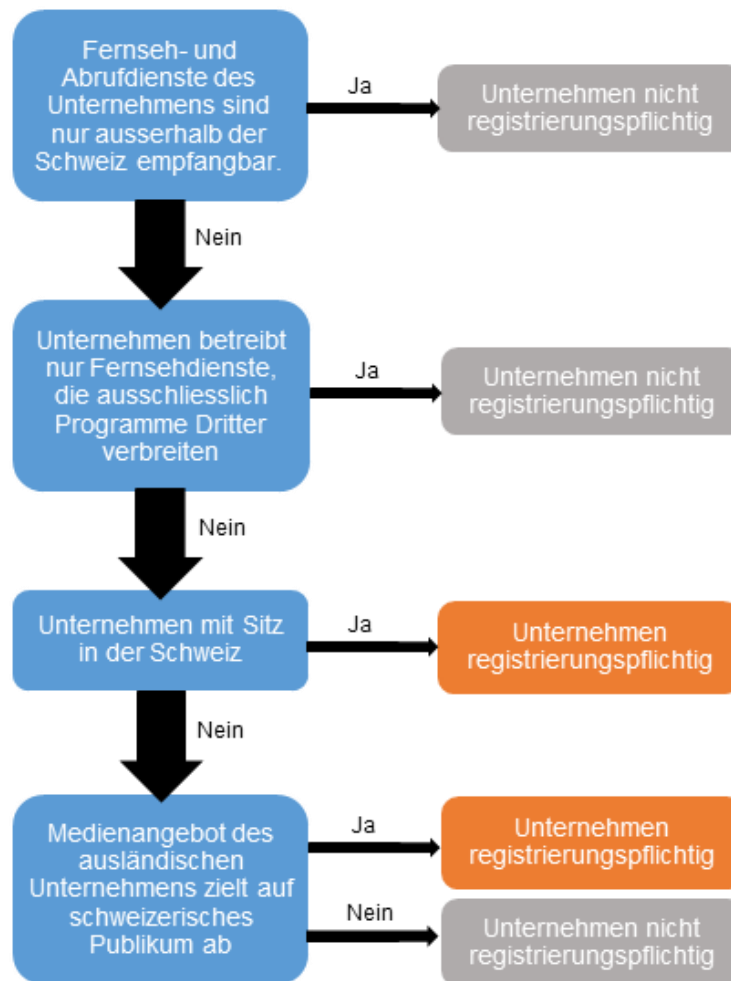
¹ Quoten- und Investitionspflicht BAK: <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/fqiv.html>

² Meldepflicht BFS: www.fiv.bfs.admin.ch

³ Meldepflicht BAKOM: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/informationen-fuer-radio-und-fernsehveranstalter/meldepflicht-fuer-radio-und-fernsehveranstalter.html>

2 Grundsätze zur Registrierungs-, Quoten-, Investitions- und Berichterstattungspflicht

2.1 Registrierungs- und nicht unterstellte Unternehmen



Unternehmen, welche keine in der Schweiz empfangbare →*Fernseh-* oder →*Abrufdienste* betreiben, sind dem Filmgesetz nicht unterstellt. Dies gilt auch für Unternehmen, die ausschliesslich Fernsehdienste betreiben, mit denen →*Programme* von Dritten weiterverbreitet werden.

Betreibt ein Unternehmen in der Schweiz empfangbare Fernsehdienste mit eigenem Programm oder Abrufdienste, wird zwischen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder Ausland unterschieden.

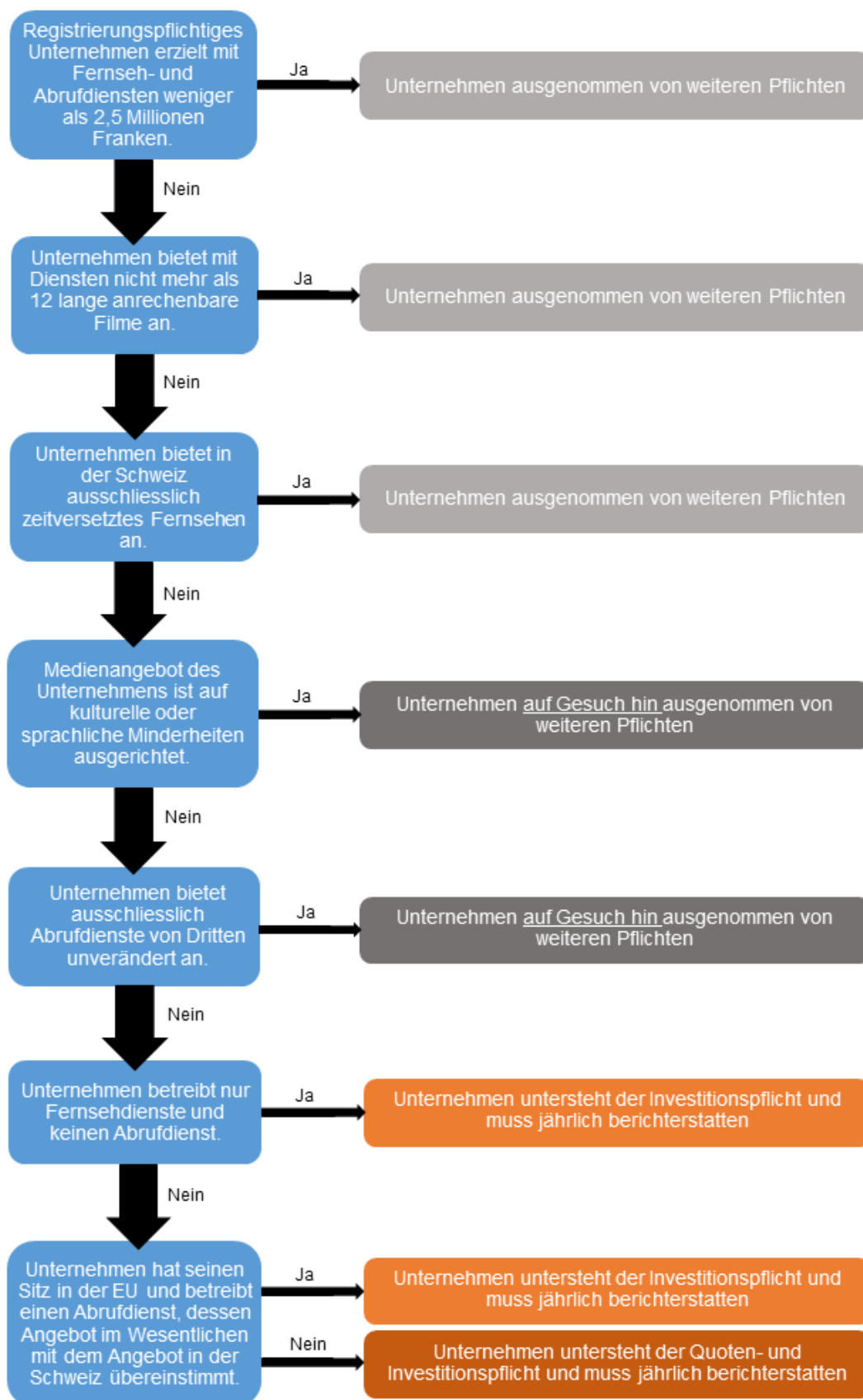
- Ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ist immer registrierungspflichtig.
- Unternehmen ohne Sitz in der Schweiz sind nur registrierungspflichtig, wenn deren Medienangebot – auch, aber nicht zwingend ausschliesslich – auf das schweizerische Publikum abzielt.

Eine Ausrichtung auf das schweizerische Publikum wird vornehmlich anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Ausrichtung auf das schweizerische Publikum bei der thematischen Auswahl der Filme, bei den übrigen Medieninhalten und der Präsentation des Medienangebotes
 - *Beispiele: Schweizer Filme, Texte/Untertitel in Landesprachen, Bewerbung in inländischen Medien oder auf Plakaten in der Schweiz u.a.*
- Ausgestaltung der Preise und Bezahlmöglichkeiten mit Bezug zur Schweiz
 - *Beispiele: Preise in CHF, spezifisch schweizerische Bezahlmöglichkeiten (Twint u.a.)*
- Werbekundinnen und Werbekunden aus der Schweiz
- Schweizerisches Zielpublikum für Werbung

Ist ein Unternehmen registrierungspflichtig, wird in einem zweiten Schritt die Investitions- und Quotenpflicht überprüft.

2.2 Überblick über Ausnahmen für registrierungspflichtige Unternehmen



Registrierungspflichtige Unternehmen (siehe Kapitel 2.1) können bei Erfüllung der in der Grafik dargestellten Bedingungen von weiteren Pflichten ausgenommen werden. Eine *→Ausnahme* muss zwingend bei der Registrierung beantragt werden. Die Prozesse und nötigen Nachweise sind im Kapitel zur Registrierung im Detail beschreiben (Kapitel 3.2 und 3.3).

3 Registrierung

Alle registrierungspflichtigen Unternehmen (siehe Kapitel 2.1) registrieren sich unaufgefordert über die Förderplattform FPF des Bundesamtes für Kultur. Für Unternehmen, die bereits 2023 bestehen, ist die Frist für die Registrierung der **31. März 2024**. Später gegründete Unternehmen, welche die entsprechenden Bedingungen erfüllen, sind mit Beginn ihrer Aktivität registrierungspflichtig und müssen sich innert 30 Tagen registrieren.

Das Registrierungsformular auf FPF ist ab dem 1. November 2023 über den folgenden Link abrufbar:

<https://www.gate.bak.admin.ch/fpf/public/home>

Zunächst muss über den Button «Registrieren» ein FPF-User beantragt werden. Anschliessend kann auf das Registrierungsgesuch betreffend Quoten- und Investitionspflicht zugegriffen werden (Laufende Ausschreibungen nach Bereich -> Registrierungen).

Im Folgenden sind alle für die Registrierung relevanten Themen im Detail beschrieben.

3.1 Unternehmensinformationen und Umsätze

Registrierungspflichtig ist immer das für →*Fernseh-* und →*Abrufdienste* verantwortliche Unternehmen und nicht die einzelnen Dienste. Somit erfolgt die Registrierung von einem Unternehmen nur einmal für alle seine Dienste.

Das Registrierungsformular gibt Informationen vor, welche die Unternehmen angeben müssen. Dazu gehört beispielsweise der Sitz des Unternehmens, die Geschäftsleitung, die Kontaktperson und die Umsätze des Unternehmens der letzten zwei Jahre.

Die FQIV gibt Unternehmen, die dies wünschen die Möglichkeit, die Investitionspflichten einzelner Unternehmen auf Ebene einer existierenden →**Unternehmensgruppe** zusammenzufassen, wenn diese miteinander wirtschaftlich verbunden sind. Dies ermöglicht Unternehmensgruppen, ihre Investitionen sinnvoll zu bündeln. Da es sich um rechtlich selbständige Unternehmen handelt, müssen sie eine gemeinsame Vertretung bestimmen und sich zu einer solidarischen Haftung verpflichten. Jedes einzelne Unternehmen der Gruppe registriert sich selber, deklariert aber die Gruppierung und das vertretende Unternehmen.

Einzureichende Unterlagen und Nachweise:

Upload der letzten zwei Jahresberichte mit Informationen zum Unternehmen und Jahresrechnungen. Ausserdem muss die MWST-Abrechnung der letzten zwei Jahre eingereicht werden. Hat ein **Unternehmen keine MWST-Nummer in der Schweiz**, muss sie gemäss den Erläuterungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung die besagten drei Kennzahlen nach den Definitionen der MWST-Abrechnung angeben (Ziffern 200, 221 und 235). Die folgenden Links finden sich auch unter «Downloads» eingangs des Registrierungsprozesses auf FPF.

Erläuterungen zu den entsprechenden MWST-Ziffern:

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/taxInfos/cipherDisplay.xhtml?publicationId=1010429&componentId=1010582>

Muster der MWST-Abrechnung:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-abrechnen/mwst-formulare.html>

3.2 Antrag auf Ausnahme von Investitions- und Quotenpflicht

Ein registriertes Unternehmen kann sich von der Investitions-, Quoten und der damit verbundenen Berichterstattungspflicht befreien, sofern eine Ausnahmebedingung erfüllt ist. Für eine →*Ausnahme* aus weiteren Pflichten muss das Unternehmen bei der Registrierung auf FPF angeben, von welchen Ausnahmekriterien es betroffen ist. Die Ausnahmen müssen mit Nachweisen belegt werden. Für eine Ausnahme im Zusammenhang mit der Ausrichtung des →*Programms* auf Minderheiten (Kapitel 3.2.4)

und der Zurverfügungstellung von →*Abrufdiensten* von Drittunternehmen (Kapitel 3.2.5) müssen begründete Gesuche gestellt werden. Werden Ausnahmen beansprucht, müssen Nachweise eingereicht werden.

Die vom BAK bestätigten Ausnahmen gelten solange, wie das Unternehmen mindestens eines der Kriterien erfüllt. Wird kein Kriterium mehr erfüllt, erlischt die Ausnahme, und das Unternehmen muss sich unaufgefordert beim BAK melden.

Wünscht ein Unternehmen eine Deklaration zur Ausnahme von weiteren Pflichten, kann es die entsprechenden Felder im FPF aktivieren. Im Folgenden sind die Ausnahmekriterien sowie die benötigten Nachweise und Gesuche beschrieben.

3.2.1 Umsatz aller Abruf-/Fernsehdienste in der Schweiz beträgt weniger als 2.5 Millionen CHF

Das Unternehmen trägt den Umsatz des letzten Jahres seiner →*Fernseh-* und →*Abrufdienste* in der Schweiz direkt im Registrierungsformular auf FPF ein (Umsatz aus der letzten definitiven Jahresrechnung). Massgebend ist hier der Umsatz im Zusammenhang mit den Abruf- und Fernsehdiensten ohne Mehrwertsteuer, nicht der Gesamtumsatz des Unternehmens.

Einzureichende Unterlagen und Nachweis:

Bietet das Unternehmen nur Fernseh- und Abrufdienste an, kann auf die Mehrwertsteuerabrechnung abgestellt werden. Ansonsten:

- Jahresrechnung oder andere Dokumente, welche die Kennzahlen zu den Umsätzen nach Geschäftsbereich enthalten.
- Können die Umsätze für die Dienste nicht separat ausgewiesen werden oder die Medienangebote sind ganz oder teilweise kostenlos, so ist der Betriebsaufwand der Dienste, der gesamte Betriebsaufwand, sowie der Gesamtumsatz anzugeben, damit der anteilige Umsatz berechnet werden kann.

3.2.2 Insgesamt höchstens 12 Filme pro Jahr auf allen Diensten angeboten

Ein Unternehmen kann mit seiner Angabe auf FPF und der Ausnahmedeklaration bestätigen, dass auf allen Diensten zusammen insgesamt pro Jahr höchstens 12 Filme gezeigt werden (Checkbox, die Anzahl Filme muss nicht deklariert werden). Das BAK kann Kontrollen durchführen.

Einzureichende Unterlagen und Nachweise:

Beschreibung des Dienstes zum Nachweis, dass beim Angebot nicht auf Filme gesetzt wird (Präsentation der Dienste, Informationen über Angebot etc.). Dies kann auch ein Link auf eine Webseite sein, auf welcher das Angebot beschrieben ist.

3.2.3 Ausschliesslich zeitversetztes Fernsehen

Deklaration (Checkbox), wonach das Unternehmen mit seinen Diensten lediglich das →*Programm* von Dritten unverändert zum →*zeitversetzten* Abruf anbietet.

Einzureichende Unterlagen und Nachweise:

Informationen über die entsprechenden Dienste (Informationen, Broschüren, Präsentationen etc.)

3.2.4 Ausnahmegesuch: Ausrichtung an kulturelle und sprachliche Minderheiten

→*Fernseh-* und →*Abrufdienste* können sich aus der Schweiz an ein nicht europäisches Publikum in der Schweiz richten. Diese Dienste richten sich auf kulturelle oder sprachliche Minderheiten aus und zeigen weder schweizerische noch europäische Produktionen. Unternehmen, welche ausschliesslich solche Dienste betreiben, können auf Gesuch hin von der Quoten- und/oder Investitionspflicht ausgenommen werden (Checkbox und Begründung).

Einzureichende Unterlagen und Nachweise:

Informationen über die entsprechenden Dienste (Informationen, Broschüren, Präsentationen etc.)

3.2.5 Ausnahmege such: Ausschliesslich Abrufdienste von Drittunternehmen angeboten

Bietet ein Unternehmen nur →*Abrufdienste* von Dritten unverändert an, kann es ein Gesuch auf →*Ausnahme* von weiteren Pflichten einreichen (Checkbox und Begründung).

Einzureichende Unterlagen und Nachweise:

Informationen über die entsprechenden Dienste (Informationen, Broschüren, Präsentationen etc.)

3.2.6 Unternehmen mit anderer Haupttätigkeit

→*Unternehmen mit anderen Haupttätigkeiten* sind grundsätzlich der Investitionspflicht unterstellt. Sie können jedoch beantragen, dass für die Berechnung des minimalen Investitionsbetrages nicht der gesamte Umsatz des Unternehmens, sondern nur jener seiner →*Fernseh-* und →*Abrufdienste* als Basis genommen wird.

Solche Unternehmen, die den Grossteil der Umsätze nicht mit ihren Fernseh- und Abrufdiensten erzielen, können dies bei der Registrierung auf FPF deklarieren. Bei der Registrierung geben sie den gesamten Umsatz des Unternehmens sowie zusätzlich den Umsatz der Fernseh- und Abrufdienste an (siehe Glossar und Kapitel 4.1.2 Unternehmen mit anderer Haupttätigkeit).

Einzureichende Unterlagen und Nachweise:

Als Nachweis müssen über FPF für die letzten zwei Jahre die MWST-Abrechnungen, Jahresrechnungen (jeweils immer die letzten verfügbaren und definitiven Dokumente) und andere Dokumente eingereicht werden, welche die Einnahmen des Unternehmens und jenes der Dienste in ein Verhältnis setzen und ausweisen:

- Jahresrechnung oder andere Dokumente, welche Details zu den Umsätzen nach Geschäftsbe reich enthalten.
- Können die Umsätze für die Dienste nicht separat ausgewiesen werden oder die Medienangebote sind ganz oder teilweise kostenlos, so ist der Betriebsaufwand der Dienste, der gesamte Betriebsaufwand, sowie der Gesamtumsatz anzugeben, damit der anteilige Umsatz berechnet werden kann.

3.3 Erhebung der Aktivitäten und Dienste

Ein Unternehmen muss bei der Registrierung alle →*Fernseh-* und →*Abrufdienste* erfassen, die es betreibt und auf denen mindestens ein →*anrechenbarer Film* angeboten wird. **Dienste ohne anrechenbare Filme müssen hier nicht erfasst werden, beispielsweise reine Sportkanäle.**

Bei Abrufdiensten muss zwingend eine Internetadresse und das Geschäftsmodell (SVOD, AVOD, TVOD etc.) angegeben werden. Bei diesen Diensten muss ausserdem angegeben werden, ob die Quotenpflicht bereits in einem EU-Land geprüft wird, und ob der →*Katalog* des Dienstes in beiden Ländern im Wesentlichen übereinstimmt. Ist beides gegeben, kann das Unternehmen für den betroffenen Abrufdiensten von der Erbringung zusätzlicher Nachweise im Zusammenhang mit der Quote befreit werden.

Neue Dienste, Schliessung von Diensten oder wesentliche Änderungen z.B. der Geschäftsmodelle müssen dem BAK unaufgefordert und unverzüglich nachgemeldet werden.

Einzureichende Unterlagen und Nachweise:

Informationen zu den Diensten, falls diese in den Jahresberichten nicht enthalten sind (Beschreibung, Präsentation etc.).

3.4 Abschluss der Registrierung: Einzureichende Belege und Dokumente

Für den Abschluss des Registrierungsprozesses müssen die MWST-Abrechnungen, Jahresberichte, bzw. Jahresrechnungen, sowie gegebenenfalls die Nachweise (→*Ausnahmen* und →*andere*

Haupttätigkeit) hochgeladen werden. Ausserdem muss das gesamte Registrierungsformular ausgedruckt und **unterschrieben per Post** dem BAK zugestellt werden.

3.5 Kommunikation der Pflichten und Eintrag im öffentlichen Register

Sobald das Registrierungsformular und alle nötigen Dokumente vollständig eingereicht sind, prüft das BAK die Registrierung und definiert die Pflichten des Unternehmens. Diese werden dem Unternehmen schriftlich mitgeteilt. Das Unternehmen hat 30 Tage Zeit, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen.

Pflichtige Unternehmen werden in ein öffentliches Register aufgenommen. Informationen zu den Unternehmen wie Name, Sitz, Adressen, Geschäftsmodell etc. sind im Register einsehbar ebenso wie die Pflichten, denen sie unterstehen (Investitionspflicht, Quotenpflicht, Meldepflicht). Umsätze und Geschäftsgeheimnisse werden nicht mit der Öffentlichkeit geteilt. Das Register ist auf folgender Webseite des BAK publiziert:

<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/fqiv/register.html>

Das BAK behält sich vor, die während der Registrierung gemachten Angaben periodisch zu prüfen und beim registrierten Unternehmen bestätigen zu lassen.

Änderungen in der Unternehmensstruktur oder des Geschäftsmodells müssen dem BAK unverzüglich gemeldet werden. Das BAK entscheidet im Anschluss darüber, ob der gesamte Registrierungsprozess wiederholt werden muss. *Beispiele von relevanten Änderungen: Auflösung oder Neugründung eines Dienstes, neuer Eigner eines Unternehmens, Auflösung oder neue Zusammensetzung einer registrierten Unternehmensgruppe, Änderungen in strategischen Organen wie der Geschäftsleitung, Änderung des Sitzes oder der Zustelladresse, ebenso wie Gründung, Umbenennung, Auflösung sowie Änderungen der Geschäftsmodelle von Fernseh- und Abrufdiensten*

4 Investitions- und Berichterstattungspflicht

4.1 Massgebende Bruttoeinnahmen und Berichterstattung betreffend Umsätze

4.1.1 Grundsätze zur Ermittlung der massgebenden Bruttoeinnahmen

Grundsätzlich entsprechen die massgeblichen →*Bruttoeinnahmen* dem Jahresumsatz eines Unternehmens⁴ ohne Mehrwertsteuer (MWST), so wie er bei der MWST-Abrechnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV eingereicht wird. Vom Gesamtumsatz (Ziffer 200 auf der MWST-Abrechnung) werden Entgelte ausserhalb der Schweiz (Ziffer 221) und Entgeltsminderungen (Ziffer 235) wie Rabatte oder sonstige Preisreduktionen abgezogen, sofern sie nicht bereits im Gesamtumsatz berücksichtigt wurden⁵.

	Beispiel einer MWST-Abrechnung	CHF	CHF
200	Gesamtumsatz <u>ohne</u> MWST		8 000 000
221	Entgelte ausserhalb der Schweiz	200 000	
235	Entgeltsminderungen (Rabatte und Preisreduktionen)	480 000	
	Total Abzüge		- 680 000
	Massgebliche Bruttoeinnahmen		7 320 000

Bei Unternehmen, die **ausschliesslich** →*Fernseh- und/oder* →**Abrufdienste betreiben oder ihren Umsatz mehrheitlich mit diesen Diensten generieren**, verwendet das BAK direkt die MWST-Abrechnung, um die minimale Investitionspflicht über 4% der Umsätze zu ermitteln.

⁴ Unternehmen: Unternehmen oder Unternehmensgruppe wie sie bei der Registrierung als Einheit angemeldet wurde. Auf Ebene dieser vom Unternehmen deklarierten Einheit wird die Investitionspflicht ermittelt und der Minimalbetrag errechnet.

⁵ Hat ein Unternehmen in Ziffer 200 die Umsätze inklusive MwSt-Einnahmen eingetragen, muss es eine entsprechende Bestätigung von der ESTV einreichen. Das BAK zieht die Mehrwertsteuer vom Umsatz ab, bevor der Investitionsbetrag ermittelt wird.

Hat **ein solches Unternehmen keine MWST-Nummer in der Schweiz**, muss es gemäss den Erläuterungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung die besagten drei Kennzahlen nach den Definitionen der MWST-Abrechnung angeben (Ziffern 200, 221 und 235).

Erläuterungen zu den entsprechenden Ziffern finden sich unter diesem Link:

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/taxInfos/cipherDisplay.xhtml?publicationId=1010429&componentId=1010582>

Muster der MWST-Abrechnung finden sich unter folgendem Link:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-abrechnen/mwst-formulare.html>

4.1.2 Unternehmen mit anderer Haupttätigkeit

Erzielt ein Unternehmen den **Grossteil seiner Umsätze nicht mit →Fernseh- und →Abrufdiensten**, wird auf den Umsatz ohne Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit den Fernseh- und Abrufdiensten abgestellt. Diese beinhalten namentlich das Entgelt für:

- den Kauf oder die Miete von audiovisuellen Inhalten
- Filmangebote, die im Abonnement oder gegen Bezahlung einer Pauschale gezeigt oder angeboten werden
- Werbung, die im Fernseh- oder Abrufdienst gezeigt wird;
- die Weitergabe oder Nutzung von Daten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Fernseh- oder Abrufdiensts erhoben werden.

Können die **Einnahmen der Dienste nicht von den restlichen Einnahmen abgegrenzt werden oder das →Medienangebot ist kostenlos**, kann alternativ der prozentuale Anteil des Betriebsaufwandes für die Dienste am gesamten Betriebsaufwand zur Ermittlung der massgebenden Umsätze der Dienste verwendet werden.

Unternehmen mit anderen Haupttätigkeiten liefern ihre MWST-Abrechnung und die Jahresrechnung, bzw. Jahresbericht. Diese Unternehmen füllen ausserdem ein **Excelformular** aus, das sich unter folgendem Link findet (Reiter «Andere Haupttätigkeit»). Dieses Excel muss sowohl als maschinenlesbare Exceldatei wie auch als ausgedruckt unterschriebenes Dokument gescannt übermittelt werden (Excel ganz unten auf der Webseite unter «Dokumente»):

<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/fqiv/berichterstattung.html>

Darin geben die Unternehmen die Umsätze der Dienste ohne Mehrwertsteuer (alternativ die Betriebsaufwände der Dienste) sowie einen Verweis auf die Seitenzahlen in der Jahresrechnung, auf denen die Beträge belegt sind. Sind die Beträge nicht in der Jahresrechnung belegt, müssen andere geeignete Nachweise mitgeliefert werden, mit denen die Berechnung nachvollzogen werden kann.

4.1.3 Erforderliche Dokumente betreffend Umsätze

Folgende Unterlagen müssen von allen →*investitionspflichtigen Unternehmen* geliefert werden:

- Jahresrechnung (Jahresbericht)
- MWST-Abrechnung
 - Unternehmen mit MWST-Nummer in der Schweiz liefern die bei der ESTV eingereichte Abrechnung
 - Unternehmen ohne MWST-Nummer in der Schweiz senden dem BAK das ausgefüllte MWST-Formular, respektive die drei relevanten Ziffern aus dieser Abrechnung gemäss ESTV-Weisungen (200, 221, 235).

Unternehmen, die einen Grossteil des Umsatzes nicht mit →*Fernseh-* und →*Abrufdiensten* erzielen, reichen zusätzlich folgende Dokumente ein:

- Excelformular BAK (Reiter «Andere Haupttätigkeit») zu Umsätzen ohne MWST (alternativ Betriebsaufwände) insgesamt und der Dienste inklusive Verweise auf offizielle Belege

- Nachweise des Unternehmens, welche die im Excelformular angegebenen Zahlen belegen.

4.2 Voraussetzungen für Anrechenbarkeit von Investitionen

4.2.1 Filme schweizerischer Herkunft

Eine Bedingung für die Anrechenbarkeit von Aufwendungen für Filme ist die →*schweizerische Herkunft* des betroffenen Films⁶. Die schweizerische Herkunft des Films muss vom BAK geprüft werden, bevor die Anrechenbarkeit der Investitionen bewertet werden kann. Zur Absicherung für die ausführende Produktionsfirma und das →*investitionspflichtige Unternehmen* sollte die Herkunft eines Filmes so früh wie möglich vom BAK bestätigt werden. Gibt es zum Zeitpunkt der jährlichen Berichterstattung der Investitionspflicht noch keine Bestätigung der schweizerischen Herkunft eines Films, müssen die dazu notwendigen Dokumente mit der Berichterstattung eingereicht werden, was deren Prüfung verzögert.

Für →*unabhängig produzierte Werke*, bei denen die Filmrechte bei den Produktionsfirmen verbleiben, kann beim BAK ein Ursprungszeugnis oder eine Anerkennung als offizielle Koproduktion eingeholt werden. Mit dem *Ursprungszeugnis*⁷ bestätigt das BAK, dass es beim Werk um einen Schweizer Film (oder →*Serie*) handelt. Eine *Anerkennung als offizielle internationale Koproduktion* wird ausgestellt, wenn die Rechte bei Produktionsfirmen aus mindestens zwei Ländern liegen und die entsprechenden Länder eine Koproduktionsvereinbarung unterzeichnet haben. Das können bilaterale Abkommen sein oder aber das «*Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen*». Diese Anerkennung schliesst minoritäre Beteiligungen der Schweiz ein, in vielen Fällen sehen die Koproduktionsabkommen noch keine Anerkennung für Fernsehproduktionen oder Serien vor⁸. Die Ausstellung einer provisorischen Fassung beider Dokumente ist möglich. Die offizielle internationale Koproduktion ist nicht zu verwechseln mit einer →*Koproduktion* zwischen einer oder mehreren →*unabhängigen Produktionsfirmen* und dem investitionspflichtigen Unternehmen.

Da bei *Auftragsproduktionen* die Rechte am Werk der auftraggebenden Firma übertragen werden, die den Film finanziert, kann kein Ursprungszeugnis ausgestellt werden. Für diese Fälle stellt das BAK auf Anfrage und nach Überprüfung eine *Herkunftsbestätigung* aus. Darin wird die schweizerische Herkunft eines Films bestätigt. Für die Prüfung werden Finanzierung und Rechte der ausführenden Produktionsfirma zugerechnet. Auf Anfrage kann das BAK auch vor der Herstellung eine *provisorische Herkunftsbestätigung* ausstellen. Eine *definitive Herkunftsbestätigung* erfolgt nach Erhalt und Validierung der Abrechnung. Für weitere Informationen zur Herkunftsbestätigung wird auf die praktischen Hinweise auf das Ursprungszeugnis verwiesen.

<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/internationale-zusammenarbeit/information-koproduktion.html>

Die schweizerische Herkunft der Filme ist eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für die Anrechenbarkeit der Aufwendungen. Die Investitionen müssen zudem an unabhängige Produktionsunternehmen fließen und die Verträge müssen gewisse Rahmenbedingungen einhalten, die im Folgenden ausgeführt werden.

4.2.2 Unabhängige Firmen als Zahlungsempfängerinnen

Damit Aufwendungen für die Herstellung von Filmen anrechenbar sind, müssen die Produktionsunternehmen, welche die Zahlungen erhalten, unabhängig vom investierenden Unternehmen sein. Das Produktionsunternehmen muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Es muss seinen Sitz in der Schweiz haben.
- Es muss über eine professionelle Organisation verfügen.

⁶ FiG Art. 2 Abs. 2, [SR 443.1](#)

⁷ Ursprungszeugnis: <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/internationale-zusammenarbeit/information-koproduktion.html>

⁸ Koproduktionen: <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/internationale-zusammenarbeit/koproduktionsabkommen.html>

- Es muss seit über zwei Jahren in der Schweiz Filme herstellen.
- Die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Personen, welche am Eigen- und Fremdkapital des Produktionsunternehmens beteiligt sind, muss ihren (Wohn-)Sitz in der Schweiz haben.
- Es darf nicht unter dem massgeblichen Einfluss des investierenden Unternehmens oder mit diesem wirtschaftlich eng verbunden sein.
- Es darf mit Blick auf die letzten fünf Jahre (oder seit der Gründung) höchstens die Hälfte seiner Filme als Auftragsfilme für das betroffene investitionspflichtige Unternehmen hergestellt haben.

→ **Single Purpose Entities**, also neue Produktionsfirmen, welche nur für die Herstellung eines Filmes gegründet werden, sind möglich. Solche Firmen können zwei der oben aufgelisteten Kriterien (zwei Jahre Filmherstellung und Anzahl Aufträge vom betroffenen pflichtigen Unternehmen in den letzten fünf Jahren) nicht erfüllen. Stattdessen müssen die Produzentinnen oder Produzenten, welche das Filmprojekt verantworten, mehrjährige Erfahrung in der Herstellung → *unabhängiger Filmprojekte* aufweisen. Alle anderen Kriterien sind ebenfalls zu erfüllen.

Das BAK prüft die Unabhängigkeit des Produktionsunternehmens, wenn die → *schweizerische Herkunft* eines Films überprüft wird. Kommt das BAK zum Schluss, dass die Unabhängigkeit nicht gegeben ist, dann teilt es dies dem Unternehmen schriftlich mit. Das Unternehmen hat 30 Tage Zeit, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen.

Beim → *Ankauf* von Nutzungsrechten für Filme können auch andere unabhängige Dritte wie Verleihunternehmen oder Rechteinhaber anrechenbare Zahlungen erhalten. Diese Rechteinhaber müssen jedoch auch unabhängig sein und die gleichen Anforderungen wie Produktionsunternehmen erfüllen.

In Bereichen, in denen die Investitionen nicht direkt an Filme gekoppelt sind, wie zum Beispiel der Promotion (Förderung Filmkultur), kommen weitere Firmen und Institutionen als Zahlungsempfängerinnen in Frage, beispielsweise Festivals, Zeitschriften, Filmarchive etc. Auch diese müssen die Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen, damit die Zahlungen anrechenbar sein können.

4.3 Vorlage für Berichterstattung: Liste der Investitionen

Jedes Unternehmen sendet dem BAK eine Liste aller getätigten Investitionen, welche es anrechnen lassen möchte. Für diese Liste ist die Vorlage des BAK zu verwenden, welches hier zu finden ist (Excel ganz unten auf der Webseite unter «Dokumente»):

<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/fqiv/berichterstattung.html>

Die Erfassungseinheit wird im Excel vom BAK vorgegeben und muss zwingend eingehalten werden. Die Einheit (Zeile) dieser Liste wird definiert durch

- *das investierende Unternehmen (in Kopfzeilen der Liste angegeben)*
- *das Jahr (in Kopfzeilen der Liste angegeben)*
- das empfangende Unternehmen (oder Person):
→ *Name, Adresse, Mail*
- der Investitionstyp:
→ *siehe Liste weiter unten*
- falls die Investition einen Film betrifft, den betroffenen Film inklusive filmspezifische Metadaten, namentlich:
 - Filmtitel
 - ISAN:
→ *Universelle Identifikationsnummer für audiovisuelle Werke (www.isan.org).
Bsp (Format): 0000-0005-5FE4-0000-Q-0000-0000-X*
 - Regie
 - Produktionsjahr
→ *Jahr der ersten anrechenbaren Investition für Herstellung; Produktionsjahr gemäss Rechteinhaber bei Ankauf und Bewerbung*
 - Dauer in Minuten

Die entsprechenden Investitionsbeträge müssen in Schweizer Franken angegeben werden. Gibt es für dasselbe Filmprojekt und die gleiche Zahlungsempfängerin im gleichen Jahr mehrere Zahlungen, so sind diese Zahlungen summiert auf einer einzigen Zeile einzutragen. Hier einige Anwendungsbeispiele:

- *Unternehmen A investiert in Jahr YYYY in Firma Z für die Herstellung des Film Q und bewirbt den unabhängig produzierten Film P derselben Firma Z*
 - *Zwei verschiedene Zeilen in der Liste mit den jeweiligen Investitionstypen und Informationen zu den beiden Filmen*
- *Unternehmen B investiert in zwei Raten im Jahr YYYY in den Film R der Firma Z und in einer dritten Rate im Jahr YYYY+1*
 - *Eine Zeile für die aufsummierten Raten auf der Liste des Jahres YYYY*
 - *Eine weitere Zeile für die dritte Zahlung auf der Liste des Jahres YYYY+1, welche im folgenden Jahr auf der Liste angegeben wird.*

Folgende Investitionstypen sind anrechenbar:

- Film – Ankauf (FLIC)
- Film - Herstellung Auftragsfilm (FCOM)
- Film – Herstellung CH-Film oder Koproduktion (FCOP)
- Film - Bewerbung TV (nur für Fernsehdienste möglich) (FPUB)
- Förderung Filmkultur (Filmkritik, Zeitschriften, Festivals etc. nur für Fernsehdienste möglich) (CULT)
- Verwertungsgesellschaften (FUND)
- Filmförderungsinstitutionen (COPY)

Die **Berichterstattung der Investitionen in Listenform muss als Excel-Datei und als unterschriebenes Dokument (Scan) dem BAK übermittelt werden**. Weiter technische Erläuterungen finden sich direkt auf der Excel-Vorlage, die oben verlinkt ist. Details zu den möglichen Investitionen und zu den zu erbringenden Nachweisen, sind in den nächsten Kapiteln beschrieben.

Das BAK steht sowohl den investierenden, wie auch empfangenden Unternehmen zur Verfügung, um die Unternehmen zu beraten und so weit möglich die Anrechenbarkeit von Investitionen zu prüfen. Zudem bietet das BAK, wie im Folgenden erläutert, formelle Herkunftsbestätigungen für Filme oder Anerkennungen für Filmförderinstitutionen an.

4.4 Anrechenbare Aufwendungen und Berichterstattung

4.4.1 Aufwendungen an unabhängige Produktionsfirmen und Rechteinhabern

Zahlungen an unabhängige Produktionsunternehmen sind nur anrechenbar, wenn sie im Zusammenhang mit →**anrechenbaren Filmen** stehen. Möglich sind Aufwendungen für den Ankauf von Nutzungsrechten, Auftragsproduktionen, Koproduktionen oder Bewerbung von anrechenbaren Filmen.

Beim →**Ankauf von Nutzungsrechten von** →**unabhängig produzierten anrechenbaren Filmen** muss in der Vereinbarung vorgesehen sein, dass die Lizenzrechte spätestens nach 5 Jahren, mit einer Verlängerungsoption spätestens nach 15 Jahren, an die Rechteinhaberin zurückfallen.

Bei der **Produktion eines** →**Auftragsfilms** können die Auswertungsrechte bei der Produktionsfirma verbleiben oder ihr zurückübertragen werden, sofern der Preis hierfür 10% der Herstellungskosten nicht übersteigt. Das investierende Unternehmen muss also mindestens 90% der Produktion finanzieren.

Bei der →**Koproduktion eines anrechenbaren Films mit einer** →**unabhängigen Produktionsfirma** sind Aufwendungen des pflichtigen Unternehmens für die Herstellung und Übertragung von Auswertungsrechten potentiell anrechenbar. Die Realisierung des Films muss zwingend auf Initiative der unabhängigen Produktionsfirma und unter deren wirtschaftlicher sowie künstlerischer Verantwortung erfolgen. Die der Produktionsfirma verbleibenden Rechte müssen eine aktive Auswertung ausserhalb

der Dienste des →*investitionspflichtigen Unternehmens* ermöglichen. Die Rechte am Film müssen spätestens nach 7 Jahren, mit einer Verlängerungsoption spätestens nach 15 Jahren, an die Produktionsfirma zurückfallen.

Für →*Fernsehdienste* besteht die Möglichkeit, die **Bewerbung von anrechenbaren und unabhängig produzierten Filmen in Fernsehprogrammen** anrechnen zu lassen. Eine solche Eigenleistung eines Fernsehdienstes muss aufgrund einer Vereinbarung mit der unabhängigen Produktionsfirma erbracht und zu marktüblichen Ansätzen beziffert werden. Die Werbung für Filme ist nur anrechenbar, wenn es sich nicht um Hinweise auf eigene Programminhalte handelt.

- *Beispiel: Investitionspflichtiges Unternehmen XY hat einen anrechenbaren Film Z koproduziert und daran die Fernsehrechte erworben. Der Film läuft aktuell ausschliesslich im Kino. Werbung für diesen Film auf Fernsehdiensten von XY ist anrechenbar.*
- *Beispiel: Der Film Z läuft nach der Kinoauswertung nun auf einem Fernsehdienst von XY. Die Werbung für den Film Z ist nicht anrechenbar*

Die Anrechenbarkeit von Eigenleistungen zur Bewerbung von Filmen ist gemeinsam mit Aufwendungen an Dritte für Filmvermittlung und Filmkultur (vgl. Kapitel 4.4.2) maximal 500'000 CHF pro Jahr und Fernsehdienst.

Bereits bei der Bestätigung der →*schweizerischen Herkunft* des Films überprüft das BAK die Anrechenbarkeit der Filme und die Verträge bei Auftragsfilmen und Koproduktionen. Die Bewerbung von Filmen und Ankäufe von Nutzungsrechten werden nochmals zum Zeitpunkt der Berichterstattung kontrolliert. Die Unternehmen haben in allen Etappen 30 Tage Zeit, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen, wenn Sie mit dem Bescheid des BAK nicht einverstanden sind.

Berichterstattung:

Bei der jährlichen Berichterstattung müssen folgende Dokumente dem BAK zugestellt werden:

- Liste der Investitionen auf der Excel-Vorlage des BAK (Excelldatei und unterschriebener Scan der Excelldatei)
- Verträge (Ankauf, Bewerbung)
- Zahlungsnachweise/Abrechnungen inklusive detaillierten Zahlungszweck und Überweisungszeitpunkt
- Dokumente zu den Filmen: Anerkennung der Koproduktion, Ursprungszeugnis oder Herkunftsbestätigung

4.4.2 Aufwendungen von Fernsehdiensten für Filmkritik und filmkulturelle Organisationen (Stärkung Filmkultur)

Für →*Fernsehdienste* können Unternehmen Aufwendungen für unabhängige filmkulturelle Organisationen und für die Produktion filmkritischer Berichterstattung inklusive Abgeltungen für Bildrechte als Investitionen anrechnen, soweit diese Aufwendungen gemeinsam mit der Bewerbung von Filmen nicht 500'000 CHF pro Fernsehdienst überschreiten. Als unabhängige filmkulturelle Organisationen gelten:

- Zeitschriften und elektronische Medien, welche über aktuelles Filmschaffen berichten
- Filmarchive und Institutionen, welche Filme der Öffentlichkeit zugänglich machen
- Filmfestivals mit nationaler Ausstrahlung
- Institutionen, die zur Aus- und Weiterbildung in Filmberufen beitragen
- Institutionen, die Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen im In- und Ausland oder den Filmstandort Schweiz bewerben

Gegenleistungen von solchen Organisationen, wie zum Beispiel die Werbung für Dienste des investierenden Unternehmens, müssen vom anrechenbaren Betrag abgezogen werden.

Das →*investitionspflichtige Unternehmen* kann das BAK vorab kontaktieren, um in Erfahrung zu bringen, ob eine gewisse Organisation anrechenbare Aufwendungen erhalten kann.

Berichterstattung:

Für alle Investitionen müssen Nachweise erbracht werden:

- Liste der Investitionen nach Excel-Vorlage des BAK (Exceldatei und unterschriebener Scan der Exceldatei)
- Verträge zwischen dem pflichtigen Unternehmen und empfangenden Organisationen
- Zahlungsnachweise/Abrechnungen inklusive detaillierten Zahlungszweck und Überweisungszeitpunkt

4.4.3 Aufwendungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften

Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind grundsätzlich anrechenbar, jedoch nur jener Teil, der die Schweizer Filme betrifft. Das *→investitionspflichtige Unternehmen* muss nachvollziehbar machen, welcher Teil der Zahlungen Schweizer Filme betrifft. Kann der exakte Anteil der Schweizer Filme nicht ermittelt werden, darf eine Aufteilung auf Grundlage des Anteils an Schweizer Filmen am gesamten Filmangebot gemacht werden. Ist auch dies nicht möglich, sind die Aufwendungen nicht anrechenbar.

→ *Illustrierung der Grundsätze der Rechnung für jeden Dienst (Beträge anschliessend auf Ebene Unternehmen aufsummieren) anhand eines fiktiven Beispiels:*

- *Abrufdienst SVOD mit durchschnittlich 300'000 Abos mit 500 bis 2000 Werken*
- *Gemeinsamer Tarif GT 14, CHF 2 pro Abo und Monat*
- *Der Anteil am Angebot aus relevanten Produktionsländern, welche die Vergütungen ebenfalls vorschreiben, beträgt 20%*
- *Der Anteil der Schweizer Filme am Angebot der relevanten Produktionsländer beträgt 10%.*

Betrag	Berechnung	Ergebnis
Basis-Entgelt GT 14	300 000 x 2.00 x 12	7 200 000
Das Unternehmen bezahlt nur für das Angebot aus relevanten Produktionsländern	7 200 000 x 20%	1 440 000
Davon anrechenbar ist nur der Anteil des Angebots, der die Schweizer Filme betrifft	1 440 000 x 10%	144 000

Berichterstattung:

- Liste der Investitionen nach Excel-Vorlage des BAK (Exceldatei und unterschriebener Scan der Exceldatei)
- Zahlungsnachweise inklusive Informationen zur Verwertungsgesellschaft und Zahlungszeitpunkt.
- Nachweis und Aufteilung der Zahlung nach Schweizer und übrigen Filmen. Falls dies nicht möglich ist, muss ein Nachweis des Anteils an Schweizer Filmen im gesamten Filmangebot zugestellt werden, der als Schlüssel für die Ermittlung der Zahlungen betreffend Schweizer Filmen verwendet wird.

4.4.4 Aufwendungen für anerkannte Filmförderungsinstitutionen

Die Anerkennung von Zahlungen an Filmförderungsinstitutionen ist an die Bedingungen geknüpft, dass die Institution vom BAK anerkannt wurde. Zahlungen der *→investitionspflichtigen Unternehmen* müssen in folgende Bereiche fliessen:

- Förderung von Drehbüchern von schweizerischen Autorinnen und Autoren
- Entwicklung von unabhängigen Filmprojekten von schweizerischen Autorinnen und Autoren
- Herstellung von unabhängigen Filmprojekten von schweizerischen Autorinnen und Autoren

Das BAK veröffentlicht eine Liste der anerkannten Institutionen auf seiner Webseite.

<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/aenderung-filmgesetz/anerkannte-filmfoerderungsinstitutionen.html>

Alle **Filmförderungsinstitutionen, welche anrechenbare Investitionen empfangen möchten, müssen sich einmalig auf der Förderplattform FPF des BAK registrieren**. Das BAK prüft die Institution auf Basis der FQIV hinsichtlich ihrer Auswahl der geförderten Filme, der Unabhängigkeit, Fairness und Transparenz des Auswahlverfahrens sowie der Begründung bei einer Abweisung. Über den folgenden Link können sich die Filmförderungsinstitutionen einmalig beim BAK registrieren (Laufende Ausschreibungen nach Bereich -> Registrierungen):

<https://www.gate.bak.admin.ch/fpf/public/home>

Berichterstattung:

- Liste der Investitionen nach Excel-Vorlage des BAK (Exceldatei und unterschriebener Scan der Exceldatei)
- Bestätigung der Filmförderungsinstitution über die Verwendung des Geldes.
- Zahlungsnachweise, respektive Bestätigung der Filmförderungsinstitution (Betrag, Zahlungszeitpunkt).

4.4.5 Zusammenfassung der Berichterstattung betreffend Aufwendungen

Investitionstyp	Anerkennungen / Bestätigungen	Umfang Liste Investitionen	Nachweise/Belege
<i>Film - Ankauf</i>	Anerkennung Koproduktion oder Ursprungszeugnis	Ausfüllen inkl. Filmdaten	<ul style="list-style-type: none"> • Verträge • Zahlungsnachweise/Abrechnungen • Anerkennung Koproduktion/Ursprungszeugnis • Liste der Investitionen (Excel & unterschriebener Scan)
<i>Film - Herstellung Auftragsfilm</i>	Herkunftsbestätigung	Ausfüllen inkl. Filmdaten	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsnachweise/Abrechnungen • Herkunftsbestätigung • Liste der Investitionen (Excel & unterschriebener Scan)
<i>Film - Herstellung CH-Film oder Koproduktion</i>	Anerkennung Koproduktion oder Ursprungszeugnis	Ausfüllen inkl. Filmdaten	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsnachweise/Abrechnungen • Anerkennung Koproduktion/Ursprungszeugnis • Liste der Investitionen (Excel & unterschriebener Scan)
<i>Film - Bewerbung TV</i>	Anerkennung Koproduktion, Ursprungszeugnis oder Herkunftsbestätigung	Ausfüllen inkl. Filmdaten	<ul style="list-style-type: none"> • Verträge • Zahlungsnachweise/Abrechnungen • Anerkennung Koproduktion/Ursprungszeugnis/Herkunftsbestätigung • Liste der Investitionen (Excel & unterschriebener Scan)
<i>Stärkung Filmkultur (TV)</i>	Keine	Ausfüllen ohne Filmdaten	<ul style="list-style-type: none"> • Verträge • Zahlungsnachweise/Abrechnungen • Liste der Investitionen (Excel & unterschriebener Scan)
<i>Filmförderungsinstitutionen</i>	Institution auf Liste der anerkannten Institutionen (Webseite BAK)	Ausfüllen ohne Filmdaten	<ul style="list-style-type: none"> • Verträge inkl. Verwendungszweck der Investition • Zahlungsnachweise/Abrechnungen • Liste der Investitionen (Excel & unterschriebener Scan)
<i>Verwertungsgesellschaften</i>	Keine	Ausfüllen ohne Filmdaten	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsnachweise/Abrechnungen • Nachweis betreffend Bezug zu anrechenbaren Filmen • Liste der Investitionen (Excel & unterschriebener Scan)

4.5 Fristen, Bilanz der Investitionspflicht und Ersatzabgabe

4.5.1 Fristen und schriftliche Mitteilung über jährliche Bilanz der Investitionen

Die Berichterstattung über die Investitionen in Form einer Liste und alle Nachweise, die vom BAK benötigt werden, müssen im Folgejahr bis zum 30. April dem BAK zugestellt werden. Nach Erhalt der vollständigen und korrekten Dossiers wird das BAK dem →*investitionspflichtigen Unternehmen* eine

schriftliche Mitteilung über die Bilanz der jährlichen Investitionspflicht zustellen. Dazu kann das Unternehmen Stellung nehmen. Danach legt das BAK in einer Verfügung fest, wie hoch der massgebende Umsatz und die daraus resultierende Investitionspflicht ist und wie hoch die anrechenbaren Investitionen für das Berichtsjahr waren und wie hoch der Saldo der Investitionsbilanz in der laufenden Investitionsperiode ist.

Eine allfällige Ersatzabgabe wird jeweils erst zum Ende der vierjährigen Investitionsperiode berechnet und verfügt (Kapitel 4.5.2).

4.5.2 Ende der Vierjahresperiode: Berechnung der Ersatzabgabe und Verfügung über Investitionspflicht

Mit dem ersten aktiven Jahr eines Unternehmens mit →*Fernseh-* und →*Abrufdiensten* wird es grundsätzlich investitionspflichtig. Mit der Investitionspflicht beginnt eine **vierjährige Investitionsperiode**, in denen es mindestens 4% der erzielten Umsätze in der Schweiz ins schweizerische Filmschaffen investieren muss. Das Minimum von 4% muss also nicht jedes Jahr, sondern am Ende einer Vierjahresperiode erfüllt werden.

Das Unternehmen erhält nach jeder Berichterstattung einen Bescheid über die **Bilanz der Investitionspflicht inklusive jährlichem Saldo**. Dieser Saldo wird innerhalb der vierjährigen Investitionsperiode von Jahr zu Jahr mitgenommen. Zum Ende der vierjährigen Investitionsperiode wird eine Ersatzabgabe zuhanden des BAK verfügt, falls der Saldo negativ ist. Ein **positiver Saldo kann nicht in eine nächste vierjährige Investitionsperiode übertragen werden, da das Gesetz Investitionen von mindestens 4% verlangt**.

→ *Rechenbeispiel für Ersatzabgabe:*

	Umsatz	4%	Investitionen	Differenz	Saldo	Ersatzabgabe
2024	10'000'000	400'000	200'000	200'000	200'000	
2025	15'000'000	600'000	550'000	50'000	250'000	
2026	17'500'000	700'000	800'000	-100'000	150'000	
2027	20'000'000	800'000	900'000	-100'000	50'000	50'000
2028	22'500'000	900'000	850'000	50'000	50'000	
2029	25'000'000	1'000'000	900'000	100'000	150'000	

4.5.3 Veränderungen innerhalb der vierjährigen Investitionsperiode

Nimmt ein →*investitionspflichtiges Unternehmen* seine *Aktivität im Verlaufe eines Kalenderjahres* auf, wird das angebrochene Jahr als erstes Jahr gezählt.

Beendet ein zunächst investitionspflichtiges Unternehmen seine Aktivitäten **innerhalb der vierjährigen Investitionsperiode** oder ändert sich seine Struktur wesentlich, endet die Investitionsperiode. Es muss eine Zwischenabrechnung erstellt werden. Eine allfällige Ersatzabgabe wird über die angebrochene Investitionsperiode berechnet und gegebenenfalls verfügt.

Wird ein zunächst investitionspflichtiges **Unternehmen innerhalb der vierjährigen Investitionsperiode für mindestens ein Jahr von der Investitionspflicht ausgenommen**, beispielsweise, weil der Umsatz unter die Schwelle gesunken ist, endet die Investitionsperiode im letzten investitionspflichtigen Jahr. Es muss eine Zwischenabrechnung erstellt werden und eine allfällige Ersatzabgabe wird über die angebrochene Investitionsperiode berechnet und gegebenenfalls verfügt.

4.6 Analysen und Resultate

Das BAK veröffentlicht neben dem Unternehmensregister allgemeine Analysen zur Investitions- und Quotenpflicht mit Kennzahlen, die keine Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen erlauben, namentlich

die Summe aller Aufwendungen der Dienste nach Art der Investition, die Summe aller aufgeschobener Investitionen, die eingenommenen Ersatzabgaben sowie deren Verwendung durch das BAK. Diese Analysen sind auf folgender Webseite zu finden:

<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/fqiv/resultate-analysen.html>

5 Quoten- und Berichterstattungspflicht

Ausländische Unternehmen können von der Berichterstattung der Quoten in der Schweiz ausgenommen werden, wenn sie betreffend ihre Quoten bereits in ihrem Sitzstaat in der EU rapportieren müssen. Bei solchen Diensten gilt die Berichterstattungspflicht in der Schweiz als erfüllt, wenn sie bei der Registrierung bestätigen, dass ihr Angebot in der Schweiz im Wesentlichen mit demjenigen des Sitzstaates übereinstimmt. Im Folgenden wird nur Bezug auf quotenpflichtige Unternehmen genommen, welche auch in der Schweiz über die Quote berichterstaten müssen.

5.1 Berichterstattung Quote und Visibilität von europäischen Werken

Für die Berichterstattung im Zusammenhang mit der Quotenpflicht kann die Vorlage vom BAK verwendet werden, die unter folgendem Link zu finden ist (Excel ganz unten auf der Webseite unter «Dokumente»):

<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/fqiv/berichterstattung.html>

Die Berichterstattung zur Quote muss für jeden →*Abrufdienst* separat erfolgen. Die **BAK-Vorlage muss also für jeden Abrufdienst ausgefüllt** und die Nachweise ebenfalls für jeden Dienst versandt werden.

Die pflichtigen Abrufdienste müssen betreffs der **Sichtbarkeit europäischer Werke** in der Vorlage eine Kurzbeschreibung der Massnahmen verfassen (300-500 Zeichen), die sie zur besonderen Kennzeichnung →*europäischer Filme* und zur Erleichterung von deren Auffindbarkeit ergriffen haben. Diese Kurzbeschreibung kann als Statement des Unternehmens auf der BAK-Webseite zusammen mit dem Bescheid betreffend die Erfüllung der Quotenpflicht veröffentlicht werden. Eine längere Dokumentation der Massnahmen von zwei bis drei Seiten inklusive Screenshots vom Abrufdienst muss ebenfalls eingereicht werden und dient dem BAK als Nachweis für die Massnahmen. Diese Dokumentation wird nicht veröffentlicht.

Bei der **Berichterstattung im Zusammenhang mit der Quotenpflicht** muss in einem ersten Teil der Vorlage für jeden Abrufdienst die Anzahl angebotener Filme angegeben werden. Dabei sollen Filmversionen nicht mehrfach gezählt werden. Paketangebote wie Film-Bundles sind nicht zu berücksichtigen, da diese nicht immer eindeutig einem Land zugeordnet werden können. Alternativ kann auf Wunsch des pflichtigen Unternehmens anstelle der Anzahl Filme auch die gesamte Spieldauer in Minuten angegeben werden. Im zweiten Teil der Vorlage muss eine Liste der →*anrechenbaren* europäischen Filme eingereicht werden, welche ebenfalls den obigen Prinzipien folgt: Keine Filmversionen und keine Filmpakete (Bundles). Diese gesamte Berichterstattung betreffend Quotenpflicht orientiert sich stark an der Meldepflicht für Abrufdienste, welche durch das BFS umgesetzt wird. Auf diese können sich die pflichtigen Unternehmen auch stützen, sofern das betreffende Filmangebot bei der Meldepflicht und Quotenpflicht im Wesentlichen übereinstimmt.

Folgende Dokumente müssen bis zum 30. April des Folgejahres eingereicht werden:

- BAK-Vorlage (digital, Excel)
- BAK-Vorlage unterschrieben (Post oder Scan)
- Dokumentation der Massnahmen zur Sichtbarkeit

Alle zur Quotenpflicht eingereichten Dokumente werden nicht veröffentlicht. Wie oben bereits beschrieben, wird nur der Kurzbeschrieb zu den Massnahmen zur Sichtbarkeit und der Entscheid zur Erfüllung der Quotenpflicht für jeden Abrufdienst veröffentlicht.

5.2 Veröffentlichung der Erfüllung der Quotenpflicht

Aufgrund der eingereichten Dokumente wird überprüft, ob die Quotenpflicht erfüllt und die Massnahmen zur Sichtbarkeit hinreichend sind. Das BAK teilt den Unternehmen das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. Unternehmen können innert 30 Tagen eine anfechtbare Verfügung verlangen. Anschliessend wird auf der Webpage des BAK veröffentlicht, ob das Unternehmen seinen Pflichten nachkam. Das BAK veröffentlicht ebenfalls eine anonymisierte Analyse der Massnahmen zur Sichtbarkeit. Die Publikation erfolgt auf folgender Webseite:

<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/fqiv/resultate-analysen.html>

6 Anhang: Glossar FQIV

Artikel ohne weitere Bezeichnung beziehen sich auf FQIV.

Begriff	Beschreibung
Abrufdienst	→Medienangebot, das →anrechenbare Filme enthält und als →Katalog im Internet oder über sonstige elektronische Kommunikationsnetze (beispielsweise SmartTV- oder Smartphone-Applikationen) zum Abruf zu einem individuell gewählten Zeitpunkt angeboten wird (→Art. 3). Die Kataloge müssen redaktionell gestaltet sein. Nicht redaktionell gestaltet sind beispielsweise Video Sharing Plattformen («User Generated Content»).
Ankauf	Vereinbarung über die Übertragung von Nutzungsrechten an einem bestehenden oder neuen → unabhängig produziertem Film für die Nutzung auf den eigenen Diensten. Abgetretene Rechte müssen nach 5 Jahren (mit Option 15 Jahren) an die Produktionsfirma zurückfallen (→Art. 11).
Anrechenbarer Film	Dokumentarfilme, Spielfilme, Animationsfilme und →Serien, sowie audiovisuelle Werke, die in vergleichbarer Weise narrativ strukturiert, respektive kreativ gestaltet sind (→Art. 2). Ausgeschlossen sind in diesem Sinne: <ul style="list-style-type: none">• Nachrichten, Berichte und Reportagen• Unterhaltungssendungen wie Talkshows, Realityshows oder Spiele (siehe Glossar)• Live-Aufnahmen und Aufzeichnungen (Sport, Konzerte, Theater etc.)• Computerspiele• Werbe- oder Imagefilme• Filme mit vorwiegend didaktischer Zielsetzung• Gemäss FiG von der Filmförderung grundsätzlich ausgeschlossene Filme (Gewalt verherrlichend, Pornos etc.) (FiG Art. 16 Abs. 2, SR 443.1)
Auftragsfilm	Film, bei dem →investitionspflichtige Unternehmen die Herstellung bezahlt und dafür die Auswertungsrechte auf unbestimmte Zeit erwirbt. Rechte ausserhalb der eigenen Nutzung können bei der Produktion verbleiben. Der Preis dafür kann jedoch nicht mehr als 10% der Herstellungskosten betragen. (→Art. 12).
Ausnahmen FQIV	Von der Quoten- und der Investitionspflicht ausgenommen sind Unternehmen, welche mit ihren →Fernseh- und →Abrufdiensten in der Schweiz weniger als 2.5 Millionen Franken Umsatz erzielen oder höchstens 12 →lange →anrechenbare Filme pro Jahr anbieten, sowie →zeitversetztes Fernsehen. Auf Gesuch hin ausgenommen werden Minderheitenprogramme und die integrale Übernahme von Angeboten Dritter (→ Art. 5). Gar nicht betroffen sind Unternehmen, die lineare →Programme weiterverbreiten und ausländische Anbieter, die zwar in der Schweiz empfangbar sind, aber nicht auf das Schweizer Publikum zielen (→Art. 4).
Bruttoeinnahmen	Massgeblich ist der in der Schweiz pro Kalenderjahr erzielte Umsatz ohne Mehrwertsteuer (→Art. 19). →Ausnahmen gibt es für →Unternehmen mit mehreren Angeboten.
Doku-Soap	Doku-Soaps sind eine Form von →Reality-Show.

Europäischer Film	Als europäisch gilt ein Schweizer Film, eine anerkannte schweizerisch-ausländische Koproduktion, ein Film aus der EU oder einem Land des Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen sowie eine Koproduktion nach dem europäischen Abkommen (→Art. 6).
Fernsehdienst	→Medienangebot, das →anrechenbare Filme enthält und linear als →Programm verbreitet oder →zeitversetzt angeboten wird (→Art. 3). Programme müssen redaktionell gestaltet sein. Nicht redaktionell gestaltet sind beispielsweise Angebote ausschliesslich zur Weiterverbreitung von Programmen Dritter.
Freiwillige Kollektivverwertung	Verhandelte Branchenvereinbarung zwischen Nutzern und Urhebern, bei denen gewisse Nutzungsrechte kollektiv abgerechnet werden (→Art. 14).
Gemeinsamer Tarif	Von Eidgenössischen Schiedskommission genehmigte Urheberrechtsentscheidungen nach URG. Für die FQIV relevant ist insbesondere Art. 13a URG und der Gemeinsame Tarif GT 14 Video on Demand (→Art. 14).
Imagefilm	Kurzer Film, der in werbender Absicht ein Unternehmen, eine Institution, eine Marke oder ein Produkt porträtiert. Imagefilme sind nicht →anrechenbare Filme (→Art. 2).
Investitionspflichtiges Unternehmen	Unternehmen mit →Fernsehdiensten und/oder →Abrufdiensten, das nach Art. 24b FiG in das Schweizer Filmschaffen investieren muss.
Katalog	→Medienangebot eines →Abrufdienstes (→Art. 3).
Koproduktion (FQIV)	→Unabhängig produzierter Film, bei dem ein →investitionspflichtiges Unternehmen die Herstellung mitfinanziert und Auswertungsrechte erhält. Abgetretene Rechte müssen nach 7 Jahren (mit Option 15 Jahren) an die Produktionsfirma zurückfallen (→Art. 13). Die Koproduktionen nach FQIV sind nicht mit den internationalen Koproduktionen zu verwechseln, die auf Grundlage von internationalen Abkommen, welche die Schweiz unterzeichnet hat, anerkannt werden.
Langer Film	Spiel- oder Animationsfilm ab 60 Minuten Dauer, fiktionale →Serien ab 120 Minuten pro →Staffel, Dokumentarfilm ab 50 Minuten Dauer, dokumentarische Serien an 100 Minuten pro Staffel, übrige →anrechenbare Filme ab 50 Minuten (→Art. 3).
Medienangebot	Audiovisuelle Inhalte, die der Allgemeinheit zum Konsum angeboten werden (→Art. 3). Keine Medienangebote sind Angebote, die nur einem eng begrenzten Kreis von Personen zugänglich sind und nicht auf eine grössere Öffentlichkeit zielen, beispielsweise ein Vereins-Chat oder Firmenvideos im Intranet von Unternehmen.
Programm	Lineares und redaktionell gestaltetes →Medienangebot eines →Fernsehdienstes (→Art. 3).
Reality-Show	Genre von Programminhalten, in denen vorgeblich oder tatsächlich versucht wird, die Wirklichkeit abzubilden, wobei die dargestellten Personen und der Showcharakter im Vordergrund stehen und nicht die Gestaltung, respektive Narration. Reality Shows sind nicht →anrechenbare Filme (→Art. 2).
Replay TV	→Zeitversetztes Fernsehen
Schweizerische Herkunft	Als Filme schweizerischer Herkunft gelten Schweizer Filme im Sinne von Art. 2 FiG, anerkannte schweizerisch-ausländische Koproduktionen sowie →Auftragsfilme, bei denen die ausführende Produktionsfirma die gleichwertigen Anforderungen erfüllt (→Art. 8). (Details siehe Kapitel 4.2)
Serie	Filmproduktion über eine abgeschlossene oder nicht abgeschlossene, fiktionale oder auch an Tatsachen orientierte Handlung, die mehrere Folgen umfasst (→Staffel, Art. 3, 7).
Single purpose entity	Produktionsfirma, die nur für die Herstellung eines bestimmten Filmprojekts gegründet wird. Diese kann als →unabhängige Produktionsfirma zugelassen werden, wenn die verantwortlichen Produzentinnen oder Produzenten eine mehrjährige Erfahrung in der Herstellung unabhängiger Filmprojekte aufweisen (→Art. 9).
Spiele (Game-Shows)	Unterhaltungssendung, bei der die teilnehmenden Personen im Erfolgsfall Preise oder sonstige Belohnungen erwarten.
Staffel	Folgen einer →Serie, die in einem gewissen Zeitabschnitt (eine Saison) zusammen produziert und gezeigt werden (→Art. 3, 7).

Talk-Show	Diskussionssendungen, in denen - je nach Konzept der Sendung bekannten oder unbekanntem - Personen Fragen gestellt und so bestimmte Themen diskutiert werden.
Unabhängige Produktionsfirma FQIV	Unternehmen, das weder im Besitz noch unter dem massgeblichen Einfluss von →investitionspflichtigen Unternehmen oder mit diesen wirtschaftlich eng verbunden ist, die über eine professionelle Organisation verfügt, seit mehr als zwei Jahren Schweizer Filme herstellt und im Durchschnitt der letzten fünf Jahre höchstens die Hälfte ihrer Filme als →Auftragsfilme für das investitionspflichtige Unternehmen hergestellt hat (→Art. 9). Der Begriff ist weiter gefasst als in der FiFV, wo generell Produktionsfirmen ausgeschlossen sind, die mit Medienunternehmen und Filmschulen verbunden sind (→Art. 5 FiFV).
Unabhängig produzierter Film FQIV	Film, bei dem die Initiative des Projektes sowie die künstlerische Verantwortung bei der →unabhängigen Produktionsfirma liegen und diese über verbleibende Rechte verfügt, die eine aktive Auswertung ermöglichen (→Art. 11, 13). Die Unabhängigkeit ist ein Kriterium für den Zugang zur Filmförderung (→Art. 3 FiG).
Unternehmen mit anderer Haupttätigkeit	Unternehmen, das in der Schweiz weniger als die Hälfte seiner →Bruttoeinnahmen mit →Fernseh- und →Abrufdiensten erzielt. Dazu gehören die Netzbetreiber, aber auch Unternehmen mit →Medienangeboten ohne Filme (z.B. Sportsender) und solche mit anderen Geschäftsmodellen (z.B. Verkauf von Computern und Büchern). Bei diesen Unternehmen wird auf die Einnahmen der Fernseh- und Abrufdienste abgestellt (→Art. 20).
Unternehmensgruppen FQIV	Rechtlich selbstständige Unternehmen, welche wirtschaftlich miteinander verbunden sind (über Besitzverhältnisse, Holdingstruktur etc.). Solche Gruppen können grundsätzlich ihre Investitionspflicht bündeln, wenn sich alle Unternehmen der Gruppe zu einer solidarischen Haftung verpflichten. Jedes Unternehmen der Gruppe registriert sich selbst, deklariert aber die Gruppierung und das Unternehmen, das die Gruppe vertritt.
Zeitversetztes Fernsehen	→Fernsehdienst, der ein →Programm während einer beschränkten Zeitspanne integral zum Abruf bereithält, auch →Replay TV genannt. Zeitversetztes Fernsehen ist registrierungspflichtig, wird aber von den weiteren Verpflichtungen ausgenommen (→Art 5, Art. 61a RTVG).